öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

- (2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
- 1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Menschen verletzt werden:
- 2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§231

- (1) In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu zahlende Buße erkannt werden.
- (2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.
- (3) Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§232

- (1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.
 - (2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
- (3) Die §§ 196 und 198 finden auch hier Anwendung.

§ 233

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von Strafe absehen.

(ALLGEMEINER TEIL)

§ 2

- (1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse besteht
 fahrlässige Körperverletzung
- ...
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.
 - (2) ... (bei § 61 StGB West)
- (3) Der Antrag kann . . . (bei § 64 StGB West) zurückgenommen werden.

§ 119 (bei § 330c StGB West)